



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 2/2021
Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.132
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesamterneuerungswahlen der Regierungstatthalterinnen und der Regierungstatthalter vom 13. Juni 2021; Wahlanordnung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) und der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Gesamterneuerungswahlen der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter werden auf *Sonntag, 13. Juni 2021* festgelegt.
- 1.2. Gültig vorgeschlagen werden können alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, die das 65. Altersjahr bei Amtsantritt noch nicht vollendet haben. Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter kann nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt bleiben.
- 1.3. Geht für eine Stelle nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so erklärt der Regierungsrat die vorgeschlagene Person für gewählt (Stille Wahl). Gehen mehrere gültige Wahlvorschläge ein, so findet der öffentliche Wahlgang statt.

2. Die zu besetzenden Stellen

- 2.1. **Verwaltungskreis Berner Jura**
Eine Regierungstatthalterin/ein Regierungstatthalter
Standort: Courtelary
- 2.2. **Verwaltungskreis Biel/Bienne**
Eine Regierungstatthalterin/ein Regierungstatthalter
Standort: Nidau
- 2.3. **Verwaltungskreis Seeland**
Eine Regierungstatthalterin/ein Regierungstatthalter
Standort: Aarberg

- 2.4. **Verwaltungskreis Oberaargau**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Wangen a.A.
- 2.5. **Verwaltungskreis Emmental**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Langnau i.E.
- 2.6. **Verwaltungskreis Bern-Mittelland**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Ostermundigen
- 2.7. **Verwaltungskreis Thun**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Thun
- 2.8. **Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Saanen
- 2.9. **Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Frutigen
- 2.10. **Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli**
Eine Regierungsstatthalterin/ein Regierungsstatthalter
Standort: Interlaken

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar 2022 und dauert bis am 31. Dezember 2025.

4. Wahlvorschläge

4.1 *Inhalt*

- 4.1.1 Der Wahlvorschlag darf höchstens einen Namen einer wählbaren Person enthalten.
- 4.1.2 Die vorgeschlagene Person muss schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annimmt.
- 4.1.3 Die kandidierende Person ist – in dieser Reihenfolge – nach Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort zu bezeichnen.
- 4.1.4 Dem Wahlvorschlag ist ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Person in elektronischer Form beizufügen.

4.2 *Unterzeichnung*

- 4.2.1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Verwaltungskreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein und die folgenden Angaben der Unterzeichnenden enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse des politischen Wohnsitzes. Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der Stimmregisterführerin bzw. des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.
- 4.2.2 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach der Einreichung des Vorschlags ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- 4.2.3 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.

4.3 *Einreichung*

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 12. April 2021, 12.00 Uhr*, im Original bei der Staatskanzlei eintreffen. Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

4.4 *Unterlagen*

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können unter www.be.ch/wahlen2021 heruntergeladen werden. Das Formular muss anschliessend ausgedruckt und mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

4.5 *Bereinigung*

- 4.5.1 Die Staatskanzlei prüft und bereinigt die eingelangten Wahlvorschläge.
- 4.5.2 Enthält ein Wahlvorschlag einen Mangel, so wird der Vertretung zur Behebung eine Frist von höchstens drei Tagen angesetzt.

4.6 *Rückzüge*

Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen spätestens bis *Freitag, 16. April 2021, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen. Die vorgeschlagene Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

4.7 *Veröffentlichung der Namen der Kandidierenden*

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen im Amtsblatt.

5. **Wahlzettel und Namensliste**

5.1 *Amtliche Wahlzettel*

Die Staatskanzlei lässt amtliche Wahlzettel herstellen.

5.2 Namensliste

Die Staatskanzlei erstellt eine Liste mit den Namen und Passfotos der zur Wahl vorgeschlagenen Personen. Diese Namensliste wird dem Wahlmaterial beigelegt.

6. Zustellung des Wahlmaterials

Das Wahlmaterial für die Gesamterneuerungswahlen wird gemeinsam mit dem Abstimmungsmaterial für die Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 verschickt und somit frühestens 28 Tage und spätestens 21 Tage vor dem Wahl- resp. Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eintreffen.

7. Versand des Werbematerials

7.1 Grundsatz

Den Stimmberechtigten wird das Werbematerial der Kandidierenden zusammen mit dem Wahlmaterial zugestellt. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang wird kein Werbematerial versandt.

7.2 Veröffentlichung der Bedingungen

Bis spätestens am *Mittwoch, 3. März 2021* veröffentlicht die Staatskanzlei die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des Werbematerials im Amtsblatt.

7.3 Abmeldung

Alle Kandidierenden gelten für den gemeinsamen Versand in ihrem Verwaltungskreis als angemeldet. Falls sie auf die Teilnahme am gemeinsamen Versand verzichten möchten, ist eine Abmeldung bis am *Mittwoch, 21. April 2021* beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erforderlich.

7.4 Durchführung und Koordination

Die Regierungsstatthalterämter regeln und koordinieren in ihrem Verwaltungskreis die Vorbereitungen und die Durchführung des Versands des Werbematerials.

7.5 Umfang des Werbematerials

7.5.1 Das Werbematerial darf pro Kandidatur höchstens 5 Gramm wiegen.

7.5.2 Die Anlieferung des Werbematerials muss in aufbereiteten Versandeinheiten im Format A5 erfolgen. Zusätzlich sind die im Amtsblatt veröffentlichten Bedingungen zu Auflage, Lieferort und eventueller maschineller Verpackung gemäss Ziffer 7.2 zu beachten.

7.6 *Ausschluss vom gemeinsamen Versand des Werbematerials*

Beteiligte werden durch das Regierungsstatthalteramt vom gemeinsamen Versand ausgeschlossen, wenn

- a sie das Werbematerial verspätet oder am falschen Ort angeliefert haben;
- b das Werbematerial nicht den behördlichen Vorgaben entspricht oder
- c das Werbematerial kommerzielle Werbung oder Unterschriftenbogen enthält.

8. Zweiter Wahlgang

8.1. *Datum*

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *Sonntag, 29. August 2021* statt.

8.2. *Wählbarkeit*

Wählbar sind Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Ersatzkandidaturen gemäss Ziffer 8.4.

8.3. *Rückzüge*

8.3.1. Rückzüge müssen spätestens bis am *Dienstag, 15. Juni 2021, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

8.3.2. Die kandidierende Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

8.4. *Wahlvorschläge von Ersatzkandidaturen*

8.4.1. Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Ziffer 8.3 kann die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags eine Ersatzkandidatur vorschlagen.

8.4.2. Wahlvorschläge von Ersatzkandidatinnen und -kandidaten müssen nach dem ersten Wahlgang bis spätestens am *Donnerstag, 17. Juni 2021, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

8.4.3. Für die Wahlvorschläge gelten sinngemäss die Ziffern 4.1 und 4.5.

9. Fristen

Die in den Ziffern 4.3, 4.6, 8.3.1 und 8.4.2 angegebenen Fristen sind nur dann gewahrt, wenn die schriftlichen Eingaben im Original am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

10. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Staatskanzlei
- Direktion für Inneres und Justiz
- Regierungstatthalterämter des Kantons Bern